

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 13 (1922)

Heft: 1-2

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Bezirksgericht Zürich, III. Abteilung.

Urteil vom 23. September 1921.

Vorsätzlicher Verkauf von verdorbenen Eiern.

Im Juni und Juli 1921 hat der Eierhändler A den Wiederverkäufern B und C eine nicht mehr genau feststellbare Menge, mindestens aber 1500 Fleckeier verkauft. Ueber den Zustand der Ware waren B und C im Klaren. Anderseits war A bekannt, dass seine Abnehmer diese Fleckeier zu Nahrungszwecken weiter zu verkaufen beabsichtigten. Dass er sich mit diesem Handel, auch wenn eine Täuschung seiner Abnehmer ausgeschlossen war, einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 88 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914 schuldig machte, musste ihm wohlbekannt sein, war er doch schon im Monat Mai des gleichen Jahres eines derartigen Vergehens wegen bestraft worden.

B und C haben die als Fleckeier gekaufte Ware unter Verheimlichung des wirklichen Zustandes als «frische Eier» weiter verkauft zu 19 bis 21 Franken das Hundert. B wurde bei diesen Betrügereien durch einen Gehilfen D unterstützt; dieser hatte die Eier den Käufern zu überbringen. Da ihm der wirkliche Zustand der Eier bekannt war und er auch wusste, dass sie trotzdem als frisch gelten sollten, legte er bei solchen Gelegenheiten im Einverständnis mit seinem Auftraggeber den zu überbringenden Sendungen jeweilen vereinzelt besonders gekennzeichnete frische Eier bei, die er alsdann, um den Käufer von der Vorzüglichkeit der Ware zu überzeugen, in dessen Gegenwart öffnete. Auch der Angeklagte C hat seine Kunden in dieser Weise irregeführt. Selbstverständlich wurde der Betrug bald entdeckt; dabei stellte sich auch heraus, dass ein Teil der Eier nicht bloss fleckig, sondern gänzlich faul war.

Die Bezirksanwaltschaft beantragte für A 300 Franken Busse, für B einen Monat, für C 2 Monate und für D eine Woche Gefängnis.

Das Gericht zieht in Erwägung:

I. Die sämtlichen vier Angeklagten sind im Sinne der Vorhalte, die ihnen in der Anklage gemacht wurden, geständig. B, C und D haben sich dadurch sowohl des Betruges, wie der Uebertretung von Artikel 88 der Lebensmittelverordnung schuldig gemacht, A des letztgenannten Vergehens allein. Ueber die rechtliche Qualifizierung der Handlungen der Angeklagten erheben sich keine Zweifel. Bezüglich der Anklage gegen C ist zu bemerken, dass, entgegen der Angabe der Anklageschrift, der Vergehensbetrag nur Fr. 63 ausmacht.

II. Bezüglich der Anklage gegen B, C und D erscheinen die Strafanträge der Bezirksanwaltschaft angemessen angesichts der Skrupellosigkeit, mit welcher sie ans Werk gingen, der Wiederholung und der Vorstrafen aller Angeklagten.

Der Strafantrag gegen A steht zu den vorgenannten nicht in richtigem Verhältnis. Dieser Angeklagte, der Lieferant der drei andern, wusste offensichtlich genau, wie diese die Eier verwenden werden. Eine Busse wegen Verkaufs solcher Eier, die er kurz vorher erhalten hatte, blieb ohne Wirkung. Durch die Lieferung der verdorbenen Eier ermöglichte er den unredlichen Handel in eigennütziger Absicht. Auch ihm gegenüber ist daher eine empfindliche Freiheitsstrafe am Platze.

Gefunden und erkannt:

1. Der Angeklagte B ist schuldig des wiederholten einfachen Betruges im Gesamtbetrage von Fr. 60 und der wiederholten vorsätzlichen Uebertretung von Artikel 88 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung. D der Gehilfenschaft bei wiederholtem einfachem Betrug im Betrage von Fr. 60 und der wiederholten vorsätzlichen Uebertretung von Artikel 88 der Lebensmittelverordnung. C des wiederholten einfachen Betruges im Betrage von Fr. 63 und der wiederholten vorsätzlichen Uebertretung von Artikel 88 der Verordnung. A der wiederholten vorsätzlichen Uebertretung der Lebensmittelverordnung.

2. Es werden verurteilt A und B zu je einem Monat Gefängnis, C zu zwei Monaten und D zu einer Woche Gefängnis.

Literarisches. — Bibliographie.

A. Fodor, *Das Fermentproblem*. Verlag von Th. Steinkopf in Dresden und Leipzig (1922). Das «Ferment» «entschlüpft» den Händen des Biologen immer mehr und findet Eingang in die exakten Naturwissenschaften, vor allem in die physikalische (Kolloide, Katalyse), sowie die Konstitutionschemie. Man weiss, dass die Fermentwirkung sowohl von der lebenden Zelle als auch vom Protoplasma (Protoplasmagifte, welche Fermentwirkung nicht zerstören) abgetrennt werden kann. Verfasser betrachtet aber die Fermente nicht als protoplasmafremde, etwa darin eingebettete Bestandteile, sondern erklärt sie identisch mit den protoplasmatischen Stoffen. Von diesem Gesichtspunkte aus würden sie ihre Aktivität nur so lange behalten, als sie ihren natürlichen Zustand — vollständig oder teilweise — bewahren, bezw. wie der letztere noch regenerierbar ist (z. B. bei getrockneten Fermentpräparaten); zur Erhaltung des aktiven Zustandes dürfen weder chemische noch kolloidale Veränderungen eintreten. Für weitere Fermentforschungen sind also so-